

verhalt der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat festzustellen und zu würdigen sowie Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung zu veranlassen.

Verfahrensrechtlich ist unter der im Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat nicht allein der in ihm wörtlich dargestellte Ausschnitt aus der Verhaltensweise des Angeklagten zu verstehen, sondern der gesamte, historisch einheitliche Lebensvorgang, den der Eröffnungsbeschluß bezeichnet. Selbst wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß Einzelheiten dieses einheitlichen Lebensvorganges anders geschehen sind als im Eröffnungsbeschluß erwähnt, so muß das Gericht doch die Identität des Verhandlungsgegenstandes insofern wahren, als alle Tatsachen, über die verhandelt und entschieden wird, Bestandteil desselben einheitlichen Lebensvorganges sind, der in seinem Kern vom Eröffnungsbeschluß angegeben wird. Demzufolge ist die Identität der Tat gewahrt, wenn das Gericht ein vom Eröffnungsbeschluß nicht ausdrücklich erwähntes anderes Tun, durch das sich der Angeklagte an der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat beteiligte, in seine Verhandlung und Entscheidung einbezieht. Ebenso hat das Gericht in der Hauptverhandlung über solche Wirkungen desselben Lebensvorganges, der vom Eröffnungsbeschluß erfaßt wurde, mit zu verhandeln und mit zu entscheiden, die die wesentlichen Seiten der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat kennzeichnen, aber im Eröffnungsbeschluß nicht ausdrücklich dargestellt wurden.

Beispiele

Die Identität des Prozeßgegenstandes bleibt in folgenden Fällen erhalten:

- a) Bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, entwendete der Angeklagte nicht nur 4000 Mark (wie im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern 5000 Mark.
- b) Der Angeklagte ist bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, nicht durch das Fenster eingestiegen (wie in der Anklageschrift dargestellt und im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern er hat mit einem Nachschlüssel die Wohnungstür geöffnet.
- c) Die Straftat wurde nicht (wie in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß erwähnt) am 5. April, sondern am 6. April verübt.
- d) Anklage wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhoben. Dementsprechend lautete auch der Eröffnungsbeschluß. Zeitlich nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ist der Verletzte an den Folgen der gleichen Körperverletzung verstorben.
- e) Der Erstickungstod des Säuglings war nicht durch das Bedecken seines Gesichts mit einem Kissen herbeigeführt worden (wie es in der Anklageschrift dargelegt wurde und wie es auch der Eröffnungsbeschluß erwähnte), sondern der an Keuchhusten erkrankte Säugling hatte sich im Bett übergeben und war an dem Erbrochenen erstickt. Die Angeklagte hatte dem Vorgang tatenlos zugesehen. Erst nach dem eingetretenen Erstickungstod hatte sie den Säugling gereinigt, in sein Bett zurückgelegt und mit einem Kissen bedeckt, um eine falsche Todesursache vorzutäuschen.

4.1.7. Die Verhandlungsleitung

Damit die Hauptverhandlung auf der Grundlage der verfahrensrechtlichen Regelung zu einer gerechten und gesellschaftswirksamen Entscheidung führt, bedarf sie einer straffen, zweckentsprechenden Leitung. Nicht auf Grund einer dem Selbstlauf überlassenen mündlichen Erörterung des